

Dieses Blatt erscheint
Dienstags u. Freitags
und kostet vierteljähr-
lich 10 Ngr., wofür es
durch alle Postanstal-
ten und Buchhandlun-
gen zu beziehen ist.

Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art
werden mit 6 Pfen-
nigen für die dreimal
gespaltene Petitzeile
berechnet und in allen
Expeditionen dieser
Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Aus dem Vaterlande.

Berichte über die Kammer-Verhandlungen.

Zweite Kammer, 10. August.

Tagesordnung: Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, das Gesetz über die Schlachtsteuer betr.

Nach längerer Berathung wurde gegen 10 Stimmen das Gesetz angenommen, in Folge dessen die Schlachtsteuer nach folgenden Sätzen erhoben werden soll:

- A. Vom Schlachten des Viehes zum Verkauf oder zur Bank.
- | | | | |
|--|----|-------|-----|
| 1) Für einen Ochsen von 800 Zollpfund und darüber | 11 | 15 | 1/2 |
| 2) " " " " 700 bis mit 799 Zollpfund | 10 | " | " |
| 3) " " " " 600 " " 699 | 8 | 15 | " |
| 4) " " " " 500 " " 599 | 7 | " | " |
| 5) " " " " 400 " " 499 | 5 | 15 | " |
| 6) " " " " unter 400 Zollpfund | 4 | " | " |
| 7) a. Für eine Kuh oder Kalbe von 600 Zollpfund und darüber | 8 | " | " |
| b. " eine Kuh oder Kalbe von 500 Zollpfund bis mit 599 Zollpfund | 6 | " | " |
| c. " eine Kuh oder Kalbe von 400 Zollpfund bis mit 499 Zollpfund | 4 | " | " |
| d. " einen jungen Stier von 250 Zollpfund und darüber | 3 | " | " |
| 8) Für ein gleiches Schlachtstück von 200 bis mit 249 Zollpfund | 2 | " | " |
| 9) " " gleiches Schlachtstück unter 200 Zollpfund | 1 | 15 | " |
| 10) " " Samenrind | 3 | " | " |
| 11) a. Für ein Schwein von 200 Zollpfund und darüber | 2 | 20 | " |
| b. " " " 100 bis mit 199 Zollpfund | 1 | 20 | " |
| 12) Für ein Schwein unter 100 Zollpfund | 1 | " | " |
| 13) " " Kalb | " | 10 | " |
| 14) " " Schaf, einen Schafbock oder Schöps | " | 7 1/2 | " |
- B. Vom Schlachten zum Hausverbrauche.
- | | | | |
|---|---|--------|-----|
| 1) Für einen Ochsen | 2 | 15 | 1/2 |
| 3) " eine Kuh, Kalbe oder einen jungen Stier | " | 25 | " |
| 3) " ein Samenrind | 1 | " | " |
| 4) a. Für ein Schwein, insofern in einer Haushaltung überhaupt im ganzen Jahre nur eins geschlachtet wird | " | 12 1/2 | " |
| b. " jedes Schwein, sobald mehr wie eins geschlachtet wird in einer Haushaltung im Laufe eines Jahres | " | 15 | " |
| 5) Für ein Kalb | " | 5 | " |
| 6) " " Schaf, einen Schafbock oder Schöps | " | 3 | " |

Zweite Kammer, 12. August.

Tagesordnung: Deputationswahlen.
Der Registrandenvortrag bot nichts Erhebliches.

Erste Kammer, 13. August.

Da Bürgermeister Koch aus Leipzig immer noch nicht in die Kammer eingetreten, so wurde beschlossen, die erste Deputation mit Erstattung eines Berichts in dieser Angelegenheit zu beauftragen. Hierauf wurde dem in der zweiten Kammer wegen Erhöhung der Rübenzuckersteuer gefassten Beschlusse: „der Verordnung vom 27. Juni 1850, die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup und die Steuer vom inländischem Rübenzucker betreffend, ihre nachträgliche Zustimmung zu geben“ beigetreten.

Ebenso wurde der bereits in der zweiten Kammer angenommene Antrag: „jedem der Präsidenten doppelte Tagegelder zu bewilligen,“ auch diesseits angenommen.

Erste Kammer, 14. August.

Zuerst trug die erste Deputation ihren Bericht über die Angelegenheit des Bürgermeisters Koch zu Leipzig vor. Sie beantragte: Kochen zum Eintritt in die Kammer noch eine vierzehntägige Frist zu gewähren und, wenn dieselbe erfolglos verstreichen sollte, alsdann das Gesamtministerium zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß Koch's Stelle nicht länger unbesetzt bleibe. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Auf der Tagesordnung befand sich der Bericht der ersten Deputation wegen nachträglicher Genehmigung der Verordnungen vom 7. und 8. Mai 1849. Die erste dieser Verordnungen enthält Vorschriften über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, während die zweite den früheren Eintritt der Wirksamkeit des vorigen Gesetzes bestimmt.

Der Deputationsantrag: „im Einverständnis mit der zweiten Kammer die Staatsregierung wegen der Erlassung der beiden Verordnungen für vollständig gerechtfertigt zu erklären,“ wurde einstimmig angenommen.

Anlangend das fernere Bestehen der Verordnung vom 7. Mai 1849 als Gesetz für die Zukunft, so wurde dies als ein Bedürfnis erkannt und war kein Zweifel, daß diese Verordnung auch für ein künftig geltendes Gesetz zu benutzen sei.

Bei Berathung der einzelnen Paragraphen kamen die §§. 1 bis 10 zur Erledigung.

Erste Kammer, 16. August.

Tagesordnung: Fortgesetzte Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend.

Die Paragraphen 16 und 17, nach welchen bei einer Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Kriegsstand und Standrecht eingeführt werden können, veranlaßte eine längere Debatte. Schließlich wurden auch diese beiden Paragraphen angenommen.

Erste Kammer, 17. August.

Der Ständeversammlung ist die Verordnung vom 3. Juni d. J., einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. November 1848 betreffend, zu nachträglicher Genehmigung zugestellt worden. Die erste Deputation der ersten Kammer hat einen Bericht hierüber erstattet und beantragte die nachträgliche Genehmigung des Erlasses obiger Verordnung. Da die Regierung den jetzt versammelten Ständen einen vollständigen Pressegesetzentwurf vorlegen will, so beantragte die Deputation ferner: „die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer die Giltigkeit der Verordnung vom 3. Juni d. J. bis zu erfolgter Erlassung des in Aussicht gestellten Pressegesetzes aussprechen, sich dabei jedoch ausdrücklich vorbehalten, noch im Laufe dieses Landtags auf eine specielle Prüfung und nach Befinden auf Modification einzu-